



Gebührentarif

der Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

(gemäß § 1 Abs. 1 der Gebührenordnung)

Das Plenum der Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven hat in seiner Sitzung am 16. Dezember 2024 mit Wirkung vom 01. Januar 2025 den Gebührentarif 2025 wie folgt beschlossen:

	EURO
1. Gebühr für die Ausstellung von Ursprungszeugnissen, für die Bescheinigung von Handelsrechnungen/ Zollfakturen und andere für den Außenhandel erforderliche Dokumente, Original einschl. Kopien - Bestätigung der Aus- und Fortbildungsdokumente der Handelskammer Bremen	15,00
2. Bescheinigung	15,00
3. Gebühr für die Ausstellung von Carnets A.T.A.	
3.1 Carnet für Kammerzugehörige	70,00
3.2 Carnet für Nichtkammerzugehörige	100,00
4. Carnets, nicht ordnungsgemäß abgewickelt	29,00
5. Gebühr für den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Güterkraftverkehrsunternehmen	
5.1 Gebühr für die Vorbereitung/Durchführung der Fachkundeprüfung	290,00
5.2 Gebühr für die Anerkennung leitender Tätigkeit gem. GBZugV	200,00
5.3 Gebühr für die Ausstellung einer Fachkundebescheinigung auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfung	63,00
5.4 Gebühr für die Umschreibung einer beschränkten Fachkundebescheinigung	63,00
5.5 Rücktritt von der Prüfung	75,00
6. Gebühr für die Ausfertigung von Zeitschriften, IHK-Zertifikaten und Bescheinigungen	
6.1 Gebühr für die Ausfertigung sonstiger Zeitschriften (außerhalb des Berufsbildungsgesetzes)	42,00
6.2 DIHK-Zertifikat „Schlankes Konzept“	110,00
6.3 Qualifizierungskonzept „Praxistraining mit IHK-Zertifikat“	205,00
7. Gebühr für den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs (Taxen und Mietwagen)	
7.1 Gebühr für die Vorbereitung/Durchführung der Fachkundeprüfung	250,00
7.2 Gebühr für die Anerkennung leitender Tätigkeit gem. PBZugV	200,00
7.3 Gebühr für die Ausstellung einer Fachkundebescheinigung auf Grund gleichwertiger Abschlussprüfung	63,00
7.4 Rücktritt von der Prüfung	75,00
8. Anerkennung von Schulungen, Durchführung von Prüfungen und Erteilung von ADR-Bescheinigungen für Fahrzeugführer für die Beförderung gefährlicher Güter	
8.1 Verfahren auf Anerkennung von Schulungen	
8.1.1 Verfahren auf Anerkennung von ADR-Schulungen - für den ersten Kurs	705,00
8.1.2 Verfahren auf Anerkennung von ADR-Schulungen - für jeden weiteren Kurs	345,00
8.2 Wiedererteilung der Anerkennung von ADR-Schulungen	270,00
8.3 Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	
8.3.1 Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung ADR - für Änderungen der Schulungsräume	95,00

8.3.2	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung ADR - für einen weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die Handelskammer Bremen hat bzw. für den ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist	75,00
8.3.3	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung ADR - für andere Änderungen	290,00
8.4	Durchführung der Prüfungen und Ausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung	
8.4.1	Prüfung ADR-Basiskurs und Auffrischung	70,00
8.4.2	ADR-Prüfung nach Aufbaukurs (jeweils)	55,00
8.4.3	ADR-Wiederholungsprüfung	65,00
8.5	Ersatzausstellung der ADR-Schulungsbescheinigung	34,00
9. Anerkennung von Lehrgängen, Durchführung von Prüfungen und Ausstellung von Schulungsnachweisen für Gefahrgutbeauftragte		
9.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Lehrgängen *)	
9.1.1	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Lehrgängen Gefahrgutbeauftragte - für den ersten Lehrgangsteil	705,00
9.1.2	Bearbeitung von Anträgen auf Anerkennung von Lehrgängen Gefahrgutbeauftragte - für jeden weiteren Lehrgangsteil	345,00
9.2	Wiedererteilung der Anerkennung von Gefahrgutbeauftragten-Lehrgängen	270,00
9.3	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung	
9.3.1	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung (Gefahrgutbeauftragte) - für Änderungen der Schulungsräume	95,00
9.3.2	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung (Gefahrgutbeauftragte) - für einen weiteren Referenten, der bereits eine Zulassung durch die Handelskammer Bremen hat bzw. für den ein gesondertes Beurteilungsgespräch nicht erforderlich ist	75,00
9.3.3	Bearbeitung von Anträgen auf Modifikation der Anerkennung (Gefahrgutbeauftragte) - für andere Änderungen	290,00
9.4	Durchführung von Prüfungen *)	
9.4.1	Durchführung von Gefahrgutbeauftragtenprüfungen - für Grundprüfungen und Ergänzungsprüfungen	205,00
9.4.2	Durchführung von Gefahrgutbeauftragtenprüfungen - für Verlängerungsprüfungen	180,00
9.5	Umschreibung eines Schulungsnachweises nach § 7 Abs. 3 GbV	39,00
9.6	Ersatzausstellung (Bescheinigung Gefahrgutbeauftragte)	20,00
*) Die Gebühren beziehen sich auf deutschsprachige Schulungen und Prüfungen. Zusätzliche Aufwendungen für englischsprachige Schulungen und Prüfungen werden gem. § 1 Abs. 4 der Gebührenordnung abgerechnet.		
9.7	Rücktritt von der Prüfung	75,00
10.	Erfolgreiche Rechtsbehelfsverfahren	50,00 - 500,00
11. Gebühr für das Bewachungsgewerbe		
11.1	Unterrichtungsverfahren	425,00
11.2	Sachkundeprüfung	
11.2.1	Sachkundeprüfung schriftliche und mündliche Prüfung	150,00
11.2.2	Sachkundeprüfung mündliche Wiederholungsprüfung	80,00
11.3	Rücktritt vom Unterrichtsverfahren oder von der Sachkundeprüfung Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zum Unterrichtsverfahren oder zur Sachkundeprüfung (erfolgter Einladung) werden 50 % der unter Ziffer 11.1 und 11.2 genannten Gebühr erhoben.	
12. Entscheidungen über die öffentliche Bestellung und Vereidigung/Anerkennung von Sachverständigen		
12.1	Sachverständige (§ 36 Abs. 1 GewO), Versteigerer (§ 34b Abs. 5 GewO)	
12.1.1	Bei Erstbestellung	800,00
12.1.2	Bei erneuter Bestellung	400,00
12.2	Gütermesser, Probenehmer, Besichtiger, Schiffseichaufnehmer etc. (§ 36 Abs. 2 GewO)	
12.2.1	Bei Erstbestellung	300,00
12.2.2	Bei erneuter Bestellung	140,00
12.3	Anerkennung von Sachverständigen nach § 18 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)	
12.3.1	Bei Erstanerkennung	800,00
12.3.2	Bei erneuter Anerkennung	400,00

13. Gebühr für die Stellungnahme gegenüber der Bundesagentur für Arbeit zum Nachweis der Tragfähigkeit eines Existenzgründungsvorhabens zur Erlangung eines Gründungszuschusses (SGB III, § 93)	43,00
14. Beitreibungsgebühr	35,00
15. Gebühr für das Versicherungsvermittlerrecht	
15.1 Registrierung von Vermittlern/Beratern	46,00
15.2 Erlaubnisverfahren (§ 34d Abs. 1 GewO)	295,00
15.2.1 jede zusätzliche Erlaubnis nach §§ 34f, h, i GewO innerhalb von drei Monaten	145,00
15.2.2 Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung des verantwortlichen Organs einer juristischen Person	115,00
15.2.3 Nachforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen	36,00
15.2.4 Gesonderte Registrierung von Beschäftigten in leitender Position (je Person)	29,00
15.3 Erlaubnisbefreiung produktakzessorische Vermittler (§ 34d Abs. 6 GewO)	145,00
15.4 Widerruf der Erlaubnis nach § 34d GewO	185,00
15.5 Änderungen und Ergänzungen (Sachverhaltsprüfung):	
15.5.1 Änderungen der Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	21,00
15.5.2 Ergänzungen weiterer EU-Staaten (je Land)	25,00
15.5.3 Ersatzbescheinigung	21,00
15.6 Sachkundeprüfung:	
15.6.1 Gebühr Gesamtprüfung Geprüfte/-r Fachmann/-frau für Versicherungsvermittlung IHK	335,00
15.6.2 Gebühr für (Wiederholung) praktische Prüfung	175,00
15.6.3 Gebühr für (Wiederholung) schriftliche Prüfung	205,00
15.6.4 Rücktritt von der Sachkundeprüfung nach Zulassung Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Sachkundeprüfung (erfolgter Einladung) werden 100 % der jeweiligen Gebühr erhoben.	
15.7 Prüfung gem. § 23 VersVermV	94,00
16. Gebühr für die Berufskraftfahrerprüfungen nach Berufskraftfahrerqualifikationsgesetz	
16.1.1 Gesamtprüfung Grundqualifikation Berufskraftfahrer	1.800,00
16.1.2 Gesamtprüfung Quereinsteiger Grundqualifikation Berufskraftfahrer	1.655,00
16.1.3 Gesamtprüfung Umsteiger Grundqualifikation Berufskraftfahrer	1.420,00
16.2 Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation	
16.2.1 Theoretische Prüfung Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation Berufskraftfahrer	300,00
16.2.2 Theoretische Prüfung Quereinsteiger Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation Berufskraftfahrer	300,00
16.2.3 Theoretische Prüfung Umsteiger Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation Berufskraftfahrer	250,00
16.2.4 Praktische Prüfung Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation Berufskraftfahrer	1.380,00
16.2.5 Praktische Prüfung Quereinsteiger Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation Berufskraftfahrer	1.380,00
16.2.6 Praktische Prüfung Umsteiger Wiederholungs-/Teilprüfung Grundqualifikation Berufskraftfahrer	1.190,00
16.3 Beschleunigte Grundqualifikation	
16.3.1 Theoretische Prüfung Beschleunigte Grundqualifikation Berufskraftfahrer	145,00
16.3.2 Theoretische Prüfung Quereinsteiger Beschleunigte Grundqualifikation Berufskraftfahrer	135,00
16.3.3 Theoretische Prüfung Umsteiger Beschleunigte Grundqualifikation Berufskraftfahrer	125,00
16.4 Ausstellung einer Ersatzbescheinigung Berufskraftfahrer	20,00
16.5 Bei Rücktritt nach Zulassung zur theoretischen Prüfung (16.2.1 bis 16.2.3 und 16.3.1 bis 16.3.3) werden 75,00 € erhoben. Bei Rücktritt nach Zulassung zur praktischen Prüfung werden 10 % der Gebühren erhoben, wenn der Rücktritt mindestens 14 Tage vor der Prüfung erfolgt. Bei späterem Rücktritt werden 50 % der Gebühren erhoben.	
17. Finanzanlagenvermittler und Honorar-Finanzanlagenberater	
17.1 Sachkundeprüfungen gemäß §§ 34f Abs. 2 Nr. 4, 34h Abs. 1 GewO	
17.1.1 Vollprüfung (VP) / Wiederholung Vollprüfung (schriftlicher und praktischer Prüfungsteil)	
17.1.1.1 Vollprüfung (VP) / Wiederholung VP Finanzanlagenfachmann in drei Kategorien	350,00
17.1.1.2 Vollprüfung (VP) / Wiederholung VP Finanzanlagenfachmann in zwei Kategorien	335,00
17.1.1.3 Vollprüfung (VP) / Wiederholung VP Finanzanlagenfachmann in einer Kategorie	320,00
17.1.2 Teilprüfung (TP) / Wiederholung Teilprüfung (nur schriftlicher Prüfungsteil)	
17.1.2.1 Teilprüfung in einer Kategorie, auch Teilprüfung (TP) / Wiederholung (TP)	260,00
17.1.2.2 Teilprüfung (TP) in zwei Kategorien, auch Teilprüfung (TP) / Wiederholung (TP)	275,00
17.1.2.3 Wiederholung praktischer Prüfungsteil	184,00

17.1.3	Rücktritt von der Sachkundeprüfung Bei Rücktritt eines Bewerbers nach Zulassung zur Sachkundeprüfung (erfolgter Einladung) werden 85 % der jeweiligen Gebühr erhoben.	
17.1.4	Erfolgsloses Widerspruchsverfahren	94,00
17.2	Registrierung von Vermittlern/Beratern	46,00
17.2.1	Änderungen von Registerdaten außerhalb der Registeranzeige	21,00
17.2.2	Gesonderte Registrierung von Beschäftigten (je Person)	29,00
17.3	Erlaubniserteilung von Vermittlern und Beratern	
17.3.1	Erlaubnisverfahren in zwei bzw. drei Kategorien (§ 34f Abs. 1 S. 1 und 2 bzw. S. 2 und 3 GewO oder § 34h GewO), Erlaubnisverfahren in einer Kategorie (§ 34f Abs. 1 S. 1 bzw. S. 2 GewO oder § 34h GewO)	295,00
17.3.2	jede zusätzliche Erlaubnis nach §§ 34d, i GewO innerhalb von drei Monaten	145,00
17.3.3	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung des verantwortlichen Organs einer juristischen Person	115,00
17.3.4	Anforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen	36,00
17.4	Sonstige Dienstleistungen im Sinne des Erlaubnis- und Registrierungsverfahrens gem. §§ 34f Abs. 1, 34h GewO bzw. § 157 Abs. 2 GewO	
17.4.1	Erweiterung der Erlaubnis um eine Kategorie bzw. zwei Kategorien	115,00
17.4.2	Erstellung einer Ersatzbescheinigung	21,00
17.4.3	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis	185,00
17.4.4	Anforderung von Prüfungsberichten	99,00
17.4.5	Veranlassung einer außerordentlichen Prüfung gem. § 24 Abs. 2 FinVermV	87,00

Gebühren der Berufsbildung

I. Verwaltungsgebühren für Ausbildungs- und Umschulungs-/Praktikantenverhältnisse

18.	Gebühr für die Eintragung und Betreuung eines Ausbildungs-/Umschulungsverhältnisses	80,00
19.	Gebühr für die Zwischenprüfungen	
19.1	Gebühr für die Zwischenprüfungen - Kaufmännische Berufe mit Fertigkeitsteil	110,00
19.2	Gebühr für die Zwischenprüfungen - Kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitsteil	80,00
19.3	Gebühr für die Zwischenprüfungen - Kaufmännische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand	140,00
19.4	Gebühr für die Zwischenprüfungen - Gewerblich-technische Berufe	155,00
19.5	Gebühr für die Zwischenprüfungen - Gewerblich-technische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand	315,00
20.	Gebühr für die Abschlussprüfungen und für die Wiederholungsprüfungen	
20.1	Gebühr für die Abschlussprüfungen - Kaufmännische Berufe mit Fertigkeitsteil	180,00
20.2	Gebühr für die Abschlussprüfungen - Kaufmännische Berufe ohne Fertigkeitsteil	130,00
20.3	Gebühr für die Abschlussprüfungen - Kaufmännische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand	210,00
20.4	Gebühr für die Abschlussprüfungen - Gewerblich-technische Berufe	240,00
20.5	Gebühr für die Abschlussprüfungen - Gewerblich-technische Berufe mit besonderem Prüfungsaufwand	440,00
20.6	Zusatzqualifikation	150,00
21.	Gebühr für die Gestreckten Abschlussprüfungen und für die Wiederholungsprüfungen	
21.1	Kaufmännische Berufe	
21.1.1	Gebühr für die Gestreckte Abschlussprüfung (kaufmännische Berufe Teil 1)	110,00
21.1.2	Gebühr für die Gestreckte Abschlussprüfung (kaufmännische Berufe Teil 2)	170,00
21.2	Gewerblich-technische Berufe	
21.2.1	Gebühr für die Gestreckte Abschlussprüfung (Gewerblich-technische Berufe Teil 1)	160,00
21.2.2	Gebühr für die Gestreckte Abschlussprüfung (Gewerblich-technische Berufe Teil 2)	290,00
21.3	Zusatzqualifikation „Elektrofachkraft für Hochvolt-Fahrzeugtechnik“ für Auszubildende im Ausbildungsberuf Kraftfahrzeugmechatroniker/Kraftfahrzeugmechatronikerin	205,00
22.	Zertifizierung von Teilqualifikationen	180,00
23.	Materialkosten (Auslagen in tatsächlich entstandener Höhe)	
23.1	für die Zwischenprüfungen in Höhe von	5,00 - 300,00
23.2	für die Abschlussprüfungen in Höhe von	5,00 - 400,00

24. Begutachtung und Überprüfung von Bildungskonzepten	200,00
25. Zuschlag für Prüfungen von Bewerbern, die als Externe nach § 45 Abs. 2 u. 3 BBiG sowie § 62 BBiG zur Abschlussprüfung zugelassen werden - Abschlussprüfung	50,00
26. Säumniszuschlag - bei verspäteter oder unvollständiger Anmeldung zur Prüfung nach Ziffer 20 (Abschlussprüfung) oder Ziffer 21 (gestreckte Abschlussprüfung)	70,00
27. Rücktritt - Die Gebühren nach den Ziffern 19 bis 21 werden mit der Zulassung zur jeweiligen Prüfung fällig. Gebühren für Zwischen- und Abschlussprüfung können auf Antrag erstattet werden, soweit eine Prüfungszulassung noch nicht erfolgt ist. Bei Rücktritt nach erfolgter Prüfungszulassung werden 50 % der Prüfungsgebühr erhoben.	
II. Gebühren für Fort- und Weiterbildungsprüfungen und für die Wiederholungsprüfungen	
28. Gebühr für Ausbildereignungsprüfungen (gemäß AEVO) je Prüfungsteil	125,00
29. Gebühr für Prüfungen von Fachkaufleuten (ohne Prüfung gemäß AEVO)	
29.1 Gesamtgebühr für Prüfungen von Fachkaufleuten (ohne Prüfung gemäß AEVO)	460,00
29.2 Geprüfte/r Bilanzbuchhalter/in	595,00
30. Gebühr für Prüfungen von Fachwirten (ohne Prüfung gemäß AEVO)	
30.1 Gesamtgebühr für Prüfungen von Fachwirten (ohne Prüfung gemäß AEVO)	540,00
30.2 Geprüfte/r technische/r Fachwirt/in	680,00
31. Zusatzqualifikation bei Fachkaufleuten und bei Fachwirten	210,00
32. Gebühr für Prüfungen von Meistern (ohne Prüfung gemäß AEVO)	
32.1 Gesamtgebühr für Prüfungen von Meistern (ohne Prüfung gemäß AEVO)	535,00
32.2 Geprüfte/r Industriemeister/in - Fachrichtung Lack und Beschichtungstechnik	630,00
32.3 Geprüfte/r Meister/in - Vernetzte Industrie - Bachelor Professional in Smart Industry (IHK)	990,00
33. Gesamtgebühr für Prüfungen von Betriebswirten	
33.1 Geprüfte/r Technische/r Betriebswirt/in	790,00
33.2 Geprüfte/r Betriebswirt/in - Master Professional in Business Management	720,00
34. Gebühr für Prüfungen von sonstigen Fortbildungsprüfungen	
34.1 Hafenfacharbeiter/in	415,00
34.2 Fachkraft für Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten an elektrischen Anlagenteilen	385,00
34.3 Geprüfte Schutz- und Sicherheitskraft	375,00
34.4 Fischsommelier/Fischsommelière	210,00
34.5 Elektrofachkraft in der Industrie	440,00
35. Säumnis	
35.1 Weiterbildungsprüfungen gemäß Ziffer 28. bis 34.5: Bei Rücktritt von der Prüfung nach Anmeldeschluss wird eine Bearbeitungsgebühr in Höhe von € 81,00 erhoben.	81,00
36. Gebühr für die Ausfertigung von Zeitschriften	70,00
37. Beglaubigungen von Prüfungszeugnissen (bis 5 Kopien) und sonstige Bescheinigungen	15,00
38. Bei Rücktritt nach erfolgter Prüfungszulassung werden 50 % der Prüfungsgebühr erhoben.	
39. Erlaubnis- und Registrierungsverfahren sowie sonstige Verwaltungshandlungen für Immobiliendarlehensvermittler (§§ 11a, 34i GewO)	
39.1 Immobiliendarlehensvermittler Erlaubnis- und Registrierungsverfahren	
39.1.1 Bearbeitung eines Antrags auf Erteilung einer Erlaubnis gem. § 34i GewO	295,00

39.1.2	jede zusätzliche Erlaubnis nach §§ 34d, i GewO innerhalb von drei Monaten	145,00
39.1.3	Eintragung in das Register gem. § 34i Abs. 8 oder Änderung eines bestehenden Registereintrags	46,00
39.1.4	Bearbeitung eines Antrags auf nachträgliche Eintragung des verantwortlichen Organs einer juristischen Person	115,00
39.1.5	Gesonderte Registrierung von Beschäftigten (je Person)	29,00
39.1.6	Meldung der Tätigkeit für andere EU-Staaten (je Staat)	25,00
39.2	Sonstige Verwaltungshandlungen, die nach Erteilung einer Erlaubnis erforderlich werden	
39.2.1	Erstellung einer Ersatzbescheinigung	21,00
39.2.2	Änderung von Registerdaten außerhalb der Gewerbeanzeige	21,00
39.2.3	Anforderung von nicht fristgerecht eingereichten Unterlagen	36,00
39.2.4	Rücknahme/Widerruf der Erlaubnis	185,00
39.2.5	Anordnung einer Prüfung gem. § 15 ImmVermV	100,00
40. Prüfungen nach § 26a des Wohnungseigentumsgesetzes		
40.1	Prüfungen nach § 26a des Wohnungseigentumsgesetzes, Gesamtprüfung (schriftlicher und mündlicher Teil)	332,00
40.2	Prüfungen nach § 26a des Wohnungseigentumsgesetzes (mündlicher Prüfungsteil)	145,00
40.3	Prüfungen nach § 26a des Wohnungseigentumsgesetzes, Rücktritt von der Prüfung	
40.3.1	Rücktritt von der Prüfung	75,00
40.3.2	mündlicher Prüfungsteil	75,00
40.4	Prüfungen nach § 26a des Wohnungseigentumsgesetzes, Ausstellung einer Ersatzbescheinigung	27,00

Bremen, 16. Dezember 2024

Handelskammer Bremen – IHK für Bremen und Bremerhaven

gez.

Eduard Dubbers-Albrecht (Präses)

Dr. Matthias Fonger (Hauptgeschäftsführer und I. Syndicus)

Die Neufassung des vorstehenden Gebührentarifs wurde gemäß § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern von der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation (Aktenzeichen: HK 2/2024) am 18.12.2024 und der Senatorin für Kinder und Bildung (Aktenzeichen: 200/105-04-2231/2019-22669/2020-707523/2024) am 18.12.2024 genehmigt.